



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.12.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 3. Oktober 1975
KATASTERAMT
 im Auftrage:
Jahrg

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bramsche
Gemarkung Epe
Flur 13 **Maßstab 1:1000**

Der Stadt Bramsche zur Vervielfältigung unter den am 6.12.1974 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.4/Nr. 1909/74.

Ausgeteilt Bensenbrück, den 6.12.1974
 Katasteramt
W. Wenz

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. BESTAND**
- FLURSTÜCKS- bzw. EIGENTUMS-GRENZEN MIT GRENZMAL
 - FÖ FERNÖLLEITUNG
 - HÖHENLINIE MIT ANGABE ÜBER NN
 - PUMPWERK
- IM ÜBRIGEN WIRD AUF DIE PLANZEICHENVORSCHRIFTEN DIN 18702 FÜR GROSSMASSSTÄBIGE KARTEN UND PLÄNE VERWIESEN.
- 2. FESTSETZUNGEN**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - SPIELPLATZ
 - 1= GESCHOSSZAHL (MIT KREIS = ZWINGEND) (OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 - 2= BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
 - 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 - 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
 - STRASSENFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIEN WEGEFLÄCHEN
 - ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (ÜBERSCHWEMMUNGSGEbiet)
- 4. HINWEISE**
- INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KÖNNEN LEITUNGSRECHTE DER VERSORUNGSTRÄGER ÜBERBAUT WERDEN, WENN DIE AUFLAGEN DES VERSORUNGSTRÄGERS ZUR SICHERUNG DER LEITUNGEN ODER KANÄLE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

aufgrund der §§ 6 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (1960) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung vom 26. 11. 1968 und der Planzeichenerklärung vom 19. 1. 1965 hat der Rat der Stadt Bramsche am **25. Sep. 1975** die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgendtextlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1 a) Garagen und Nebenanlagen sind mit einem Mindestabstand von 5,50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten. Garagen und Nebenanlagen sind nur im überbaubaren Bereich zu errichten.

§ 1 b) Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 2 Kennzeichnung und nachrichtlich übernehmen

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom **3. Mai 1975** dargelegt sind.

§ 3 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN NR. 30
„AUF DEM STAPELKAMP“
DER STADT BRAMSCH

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 28. 11. 1974, gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. 6. 1960 (RGBl. I, S. 711) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Bramsche, den 28. 11. 1974
G. Wanders Bürgermeister
J. Jund Stadtdirektor

arbeitet: Stadt Bramsche
 Bramsche, den 22. 4. 1975
Oel Amtsleiter
 Sachbearbeiter

Der Beb.-Plan mit Begründung hat einen Monat, vom 7. 7. 1975 bis 8. 8. 1975, einschließlich öffentlich ausgelegten Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 26. 6. 1975 bekanntgemacht.

Bramsche, den 27. 6. 1975
Jund Stadtdirektor

Der Beb.-Plan ist gemäß § 10 BBauG am 25. 9. 1975 durch den Rat der Stadt Bramsche als Satzung beschlossen worden.

Bramsche, den 25. 9. 1975
G. Wanders Bürgermeister
Jund Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom **07. NOV. 1975** genehmigt worden.

Osnabrück, den **07. NOV. 1975**
Der Regierungspräsident
 I. A.
Häger

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgeprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am **29. Nov. 1975** im Amtsbereich des Landkreises Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist der Beb.-Plan in Kraft getreten.

Bramsche, den **1. Dez. 1975**
Jund Stadtdirektor